

Satzung für den

Verein zur Förderung der Suchtprävention im Freistaat Sachsen

§ 1 Der Verein

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Suchtprävention im Freistaat Sachsen". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert die Suchtprävention im Freistaat Sachsen im umfassenden Sinne (Primärprävention bis Tertiärprävention) durch die Beschaffung von Mitteln (durch Spenden, Sponsoring, Fördermitgliedschaften sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen) und deren Weiterleitung an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder der Vereinsauflösung erhalten Vereinsmitglieder keine Rückzahlungen von Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen entsprechend § 58 Nr. 1 AO.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§ 51 ff.). Er ist ein Förderverein im. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Suchtprävention im Freistaat Sachsen verwendet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich durch Antrag gegenüber dem Vorstand.
3. Das Aufnahmebegehren wird vom Vorstand geprüft und entsprechend gewürdigt. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen über die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds. Gegen den Ablehnungsbeschluss kann der/die Antragsteller/in Widerspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Der/die Antragsteller/in ist über diese Möglichkeit schriftlich zu informieren.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung des Vereins.

- a) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Es erfolgt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- c) Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- d) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ausschließungsmitteilung Berufung eingelegt werden, über den dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung, gestaffelt nach natürlichen und juristischen Personen, beschlossen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vergabeausschuss

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von mind. 21 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl (im Wahljahr) der Vorstandsmitglieder, sowie zweier weiterer Vertreter für den Vergabeausschuss
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Abgabe von Anregungen gegenüber dem Vorstand
- Verabschiedung der Zuschussrichtlinien des Vergabeausschusses für das folgende Haushaltsjahr

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen: dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassen- / Schriftführer. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellen eines Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Prüfung der sachgerechten und ordentlichen Verwendung der vergebenen Mittel
2. Um seinen Aufgaben nachzukommen, trifft sich der Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich. Die Einladung hierzu geht von dem/der 1. Vorsitzenden aus. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Sitzung die Vorstandsmitglieder erreichen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Anwesenheit von nur zwei Vorstandsmitgliedern müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Sitzungen und Beschlüsse werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit vor.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8

Vergabeausschuss

1. Dem Vergabeausschuss obliegen
 - a) die Erarbeitung von Zuschussrichtlinien
 - b) die Prüfung der Anträge und die Entscheidung über die Vergabe der Mittel
2. Der Vergabeausschuss setzt sich aus geborenen und gewählten Mitgliedern zusammen (insgesamt 7 Personen):
 - a) geborene Mitglieder:
 - alle 3 Vorstandsmitglieder
 - der / die Vorsitzende des SLS e. V.
 - b) gewählte Mitglieder:
 - 3 Mitglieder aus der MitgliederversammlungFalls sich die Funktionen unter a) doppeln, erfolgt die Zuwahl eines weiteren Vertreters aus der Mitgliederversammlung.

3. Der Vergabeausschuss tagt mindestens jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
4. Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen fallen mit einfacher Mehrheit.
5. Die Amtszeit ist an die Wahlperiode des Vorstandes gekoppelt. Scheidet ein Mitglied vorher aus erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9

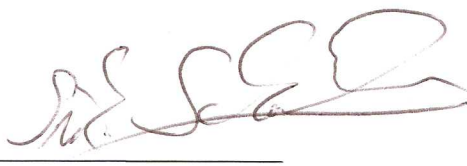
Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V. mit der Auflage, die Mittel ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks, für die Unterstützung der Suchtprävention im Freistaat Sachsen zu verwenden.

Dresden, den 08. 07. 2008



erster Vorsitzender



zweiter Vorsitzender